



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Doris Rauscher, Ilona Deckwerth, Hans-Ulrich Pfaffmann, Angelika Weikert, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Ruth Waldmann, Kathrin Sonnenholzner, Ruth Müller, Kathi Petersen, Harald Güller, Susann Biedefeld, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Reinhold Strobl, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild und Fraktion (SPD)**

für ein Bayerisches Seniorinnen- und Seniorenmitwirkungsgesetz

A) Problem

Der demografische Wandel macht die Schaffung guter und verlässlicher Teilhabemöglichkeiten für Seniorinnen und Senioren in allen gesellschaftlichen Bereichen wichtiger denn je. Für das Jahr 2028 sprechen Vorausberechnungen des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung von einem Zuwachs von einer Million Menschen über 60 Jahre auf insgesamt 4,14 Mio. Das wären dann 33 Prozent aller bayerischen Bewohnerinnen und Bewohner. Doch gerade auf der kommunalen Ebene sind die politischen Mitwirkungsmöglichkeiten der älteren Generation noch immer sehr unterschiedlich ausgeprägt. Der Politik muss deshalb daran gelegen sein, dass ältere Menschen in ganz Bayern robuste und niedrigschwellige Teilhabechancen erhalten, damit ihren Interessen und Bedarfen auf der politischen Ebene bestmöglich Rechnung getragen und das Miteinander aller Generationen befördert werden kann.

Eine landesweite Erhebung der Staatsregierung über das Vorhandensein von Seniorinnen- und Seniorenbeiräten, Seniorinnen- und Seniorenbeauftragten und Seniorinnen- und Seniorenvertretungen in den Städten, Gemeinden und Landkreisen in ganz Bayern auf Beschluss des Landtags vom 11.02.2015 betreffend „Landesweite Abfrage des Vorhandenseins von Seniorenvertretungen“ (Drs. 17/5269) ergab folgenden Sachstand: Zum 09.09.2015 hatten alle 25 kreisfreien Städte in Bayern eine Form der Interessenvertretung für ältere Menschen. In 24 kreisfreien Städten gab es eine Seniorinnen- und Seniorenvertretung in Form eines Seniorinnen- und Seniorenrats oder Seniorinnen- und Seniorenbeirats. 12 kreisfreie Städte hatten eine Seniorinnen- und Seniorenbeauftragte bzw. einen Seniorinnen- und Seniorenbeauftragten. 11 kreisfreie Städte hatten damit beide Formen einer Seniorinnen- und Seniorenvertretung. Von den 1.952 Gemeinden der insgesamt 2.031 kreisangehörigen Gemeinden in Bayern, die sich an der Abfrage beteiligten, hatten 285 eine Seniorinnen- und Seniorenvertretung in Form eines Seniorinnen- und Seniorenrats oder Seniorinnen- und Seniorenbeirats und 1.461 Gemeinden eine Seniorinnen- und Seniorenbeauftragte bzw. einen Seniorinnen- und Seniorenbeauftragten. 190 Gemeinden hatten beides. In 396 Gemeinden gab es jedoch keine Form der Seniorinnen- und Seniorenvertretung oder eine Seniorinnen- und Seniorenbeauftragte bzw. einen Seniorinnen- und Seniorenbeauftragten. In 18 Landkreisen gab es eine durch den Landkreis

bestimmte oder durch die Bürgerinnen und Bürger gewählte Seniorinnen- und Seniorenvertretung in Form eines Seniorinnen- und Seniorenrats oder Seniorinnen- und Seniorenbeirats, 42 Landkreise hatten eine vom Landkreis berufene haupt- oder ehrenamtliche Seniorinnen- und Seniorenbeauftragte oder einen vom Landkreis berufenen haupt- oder ehrenamtlichen Seniorinnen- und Seniorenbeauftragten. 19 Landkreise hatten hingegen keine Seniorinnen- und Seniorenvertretung oder Seniorinnen- und Seniorenbeauftragte bzw. keinen Seniorinnen- und Seniorenbeauftragten. Acht Landkreise hatten beide Formen einer Seniorinnen- und Seniorenvertretung.

Trotz der bestehenden Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren durch Seniorinnen- und Seniorenbeauftragte, Seniorinnen- und Seniorenreferentinnen oder Seniorinnen- und Seniorenreferenten, Seniorinnen- und Seniorenvertretungen oder Seniorinnen- und Senioren(bei)räten auf der Ebene der Kommunen in Bayern und durch die LandesSeniorenVertretung (LSVB) Bayern als freiwilliger Zusammenschluss der in den Gemeinden, Städten und Landkreisen gebildeten Seniorinnen- und Seniorenvertretungen in Bayern stellen sich zwei Fragen:

1. Wie können in allen bayerischen Gemeinden Seniorinnen- und Seniorenvertretungen geschaffen werden, die vom Gemeinderat oder Stadtrat anerkannt werden und – durch die Seniorinnen und Senioren demokratisch legitimiert – die Interessen der Seniorinnen und Senioren auf einer rechtlichen Grundlage vertreten?
2. Wie kann auf Landesebene den Belangen und Interessen der Seniorinnen und Senioren ein noch größeres Gehör verschafft werden?

Seniorinnen- und Seniorenvertretungen haben als unabhängige, ehrenamtliche Gremien das Ziel, die gesellschaftliche Teilhabe der älteren Bürgerinnen und Bürger zu stärken und zu sichern. Dies geschieht, indem sie Bedürfnisse, Probleme und Wünsche der Älteren in die politischen Gremien transportieren. Sie stellen Verbindungen zu einschlägigen Stellen her und sind in die Prozesse und Entscheidungen der Kommune eingebunden. Seniorinnen- und Seniorenvertretungen stellen eine Form von sog. Nichtregierungsorganisationen (NGO) dar und sind charakterisiert durch parteipolitische Neutralität, Konfessions- und Verbandsunabhängigkeit. Die Aufgaben der Seniorinnen- und Seniorenvertretungen lassen sich aus deren Zielsetzungen ableiten, wobei das oberste Ziel stets das Eintreten für die Belange älterer Menschen ist. Das Aufgabenspektrum selbst ist sehr vielfältig und hängt mitunter von den örtlichen Gegebenheiten ab. Es umfasst beispielsweise die Mitwirkung bei seniorenrelevanten Planungen der Kommune, insbesondere bei Stadt-, Dorf- und Infrastrukturplanung, die Vermittlung von Informationen und Interessen bezüglich der Belange älterer Menschen an Politik, Verwaltung und altenpolitische Akteurinnen und Akteure, die Beratung von Seniorinnen und Senioren, die Bereitstellung von Informationen und Weiterleitung an Fachberatungsstellen, die Öffentlichkeitsarbeit für ältere Menschen, einschließlich besonderer Zielgruppen und den besonderen Belangen des Alters selbst, die Vernetzung der Seniorinnen- und Seniorenvertretung mit allen Einrichtungen und Institutionen, die ebenfalls in der Seniorinnen- und Seniorenarbeit tätig sind, usw.

B) Lösung

Bayern erhält ein Bayerisches Seniorinnen- und Seniorenmitwirkungsgesetz. Solche Gesetze gibt es bereits in vier Bundesländern.

Die wichtigsten Regelungsinhalte des Gesetzentwurfs sind:

1. Der Gesetzentwurf schafft die Möglichkeit der Einrichtung eines Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenrats und die Wahl einer oder eines Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenbeauftragten durch den Landtag und regelt die Aufgaben dieser beiden Institutionen auf Landesebene. Durch die beiden Institutionen auf Landesebene werden den Belangen und Interessen der Seniorinnen und Senioren auf Landesebene ein noch größeres Gewicht und Durchsetzungskraft verschafft.
2. In den Gemeinden in Bayern sollen Seniorinnen- und Seniorenbeiräte gewählt werden. Damit erhalten alle Gemeinden demokratisch legitimierte Seniorinnen- und Seniorenvertretungen. Das Recht der Gemeinde, eine Einzelperson oder eine Personengruppe zu ernennen oder zu wählen, die sich haupt- oder ehrenamtlich für die Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde einsetzt oder das Recht des Gemeinderats, ein Mitglied des Gemeinderats mit seniorenpolitischen und -spezifischen Belangen und Fragen in der Gemeinde zu beauftragen, bleibt von der Wahl eines Seniorinnen- und Seniorenbeirats in der Gemeinde unberührt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Kosten für den Staat**

Kosten entstehen dem Staatshaushalt durch das Amt der oder des Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenbeauftragten. Kosten entstehen auch durch die Einrichtung einer Geschäftsstelle der oder des Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenbeauftragten beim Landtag, die Personalausgaben und sächliche Verwaltungsausgaben sowie sonstige Sachinvestitionen verursacht, und den Reisekostenerstattungsansprüchen der Mitglieder des Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenrats, die allerdings von der Zahl der jährlichen Sitzungen und der Anwesenheit der Mitglieder dieses Gremiums abhängen.

2. Kosten für die Kommunen

Den Gemeinden entstehen Kosten durch die Wahl der Seniorinnen- und Seniorenbeiräte. Als Orientierung können hier die Kosten für die Seniorinnen- und Seniorenvertretungen bzw. Seniorinnen- und Seniorenbeiräte in den Gemeinden dienen, in denen es bereits von den wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner direkt gewählte Seniorinnen- und Seniorenvertretungen bzw. Seniorinnen- und Seniorenbeiräte gibt bzw. die Kosten für die Gemeindewahlen. Allerdings ist die Anzahl der Wahlberechtigten ge-

ringer, weil nur über Sechzigjährige wahlberechtigt sind. Berücksichtigt werden muss allerdings, dass in den Gemeinden auch Drittstaatsangehörige wahlberechtigt sind.

Kosten entstehen den Gemeinden auch durch die für die Arbeit der Seniorinnen- und Seniorenbeiräte erforderliche finanzielle Ausstattung der Seniorinnen- und Seniorenbeiräte. Diese Kosten sind zum einen abhängig von der Größe des Beirats, zum anderen von dem vom Gemeinderat beschlossenen Haushalt des Seniorinnen- und Seniorenbeirats. In Gemeinden, in denen es bisher keine Seniorinnen- und Seniorenvertretungen gibt, lassen sich die Kosten an den Kosten für annähernd gleichgroße Gemeinden mit schon bestehenden Seniorinnen- und Seniorenvertretungen mit einem Haushalt orientieren.

Gesetzentwurf

Bayerisches Seniorinnen- und Seniorenmitwirkungsgesetz (BaySenMitwG)

Art. 1 Ziele des Gesetzes

(1) ¹Ziel des Gesetzes ist die Stärkung der Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren im gesamten Freistaat Bayern, die Förderung ihrer aktiven Teilhabe an der Willensbildung bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungen sowie die Verbesserung und Unterstützung des Zusammenlebens der Generationen. ²Über die Stärkung der Interessenvertretung und der gesellschaftlichen Teilhabe hinaus soll unter aktiver Beteiligung der Seniorinnen und Senioren das Älterwerden in Würde ohne Diskriminierung gewährleistet werden.

(2) Die in Abs. 1 genannten Ziele sind durch alle Behörden des Freistaates Bayern, durch die Gemeinden, die Landkreise und Bezirke sowie durch alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu fördern.

Art. 2 Seniorinnen und Senioren

Seniorinnen und Senioren im Sinne des Gesetzes sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und im Freistaat Bayern mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

Art. 3 Seniorinnen- und Seniorenorganisationen

Seniorinnen- und Seniorenorganisationen im Sinne des Gesetzes sind die im Freistaat Bayern tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der Freien Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Seniorinnen und Senioren wahrnehmen.

Art. 4 Bayerischer Seniorinnen- und Seniorenrat

(1) Der Bayerische Seniorinnen- und Seniorenrat ist ein Gremium der Meinungsbildung, der Interessenvertretung sowie des Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Politik für ältere Menschen im Freistaat Bayern.

(2) ¹Die Mitglieder des Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorinnen- und Seniorenrats und seiner Ausschüsse Reisekostenvergütung nach Art. 5 Abs. 1 Bayerisches Reisekostengesetz für die übrigen Besoldungsgruppen geltenden Vorschriften.

(3) Der Bayerische Seniorinnen- und Seniorenrat gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.

(4) Die Geschäftsstelle der oder des Seniorinnen- und Seniorenbeauftragten führt die Geschäfte des Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenrats.

(5) Der Bayerische Seniorinnen- und Seniorenrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Art. 5 Zusammensetzung des Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenrats

(1) Der Bayerische Seniorinnen- und Seniorenrat besteht aus 22 auf dem Gebiet der Politik für ältere Menschen erfahrenen Personen als stimmberechtigte Mitglieder.

(2) Fünf Mitglieder und fünf stellvertretende Mitglieder werden von den Fraktionen der im Landtag vertretenen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers bestimmt; auf jede Partei und sonstige organisierte Wählergruppe entfällt mindestens ein Sitz; sofern einer im Landtag vertretenen Fraktion ein Sitz zukommt, der sich nicht aus der Berechnung des Stärkeverhältnisses ergibt, erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenrats um diesen zusätzlichen Sitz.

(3) Zehn Mitglieder und zehn stellvertretende Mitglieder werden als Vertreterinnen und Vertreter der Seniorenbeiräte der Gemeinden von der LandesSeniorinnenVertretung Bayern (LSVB) e. V. bestimmt.

(4) ¹Die sieben weiteren Mitglieder des Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenrats setzen sich zusammen aus:

- einem Vertreter des Bayerischen Städtetags, KdöR, und des Bayerischen Gemeindetags, KdöR,
- einem Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern,

- einem Vertreter des Sozialverbands VdK Bayern e. V.
- einem Vertreter der Bayerischen Landesärztekammer, KdöR, des Heilpraktikerverbands Bayern e. V., und der Medizinischen Fakultäten der bayerischen Universitäten,
- einem Vertreter des Bayerischen Landes-Sportverbands e. V.,
- einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten- und Integrations(bei)räte Bayerns – AGABY e. V.,
- einem Vertreter der Staatsregierung.

²Für jeden dieser Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen.

(5) Die oder der Seniorenbeauftragte gehört dem Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenrat als beratendes Mitglied an.

(6) ¹Die Mitglieder des Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenrats nach Abs. 3 bis 5 werden jeweils für drei Jahre entsandt. ²Ihre Amtszeit beginnt am 1. Mai. ³Die entsendende Organisation oder Stelle kann das von ihr benannte Mitglied bei seinem Ausscheiden aus dieser Organisation oder Stelle abberufen. ⁴Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.

(7) ¹Die Amtszeit der vom Landtag nach Abs. 2 entsandten Mitglieder beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Entsendung und endet mit der Entsendung der neuen Vertreter zu Beginn der nächsten Legislaturperiode. ²Der Landtag kann ein von ihm entsandtes Mitglied des Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenrats auf Vorschlag der Fraktion der Partei und sonstigen organisierten Wählergruppe im Landtag, welche das Mitglied nominiert hat, abberufen.

(8) Wiedervorschlag von Mitgliedern des Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenrats nach dem Ablauf ihrer Amtszeit ist zulässig.

Art. 6 Aufgaben

des Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenrats

(1) ¹Der Bayerische Seniorinnen- und Seniorenrat berät und unterstützt die Staatsregierung in allen seniorenpolitischen Fragen. ²Er soll bei grundsätzlichen Fragen der Politik für ältere Menschen von der Staatsregierung beteiligt werden. ³Der Bayerische Seniorinnen- und Seniorenrat ist von der Staatsregierung vor der Einbringung von Gesetzentwürfen in den Landtag und vor dem Erlass von Rechtsverordnungen, welche die Belange der Seniorinnen und Senioren unmittelbar betreffen, anzuhören. ⁴Der Bayerische Seniorinnen- und Seniorenrat kann unaufgefordert gegenüber der Staatsregierung und dem Landtag zu allen Fragen der Politik für ältere Menschen Stellungnahmen abgeben.

(2) ¹Der Bayerische Seniorinnen- und Seniorenrat soll insbesondere bei der Umsetzung, Gestaltung und Weiterentwicklung von Programmen für ältere Menschen im Freistaat beteiligt werden und die aktive Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen Leben fördern sowie die Seniorinnen und Senioren über seniorenrelevante Gesetze und deren Umsetzung informieren. ²Er arbeitet mit den Seniorinnen- und Seniorenorganisationen zusammen und unterstützt deren Arbeit; gleiches gilt im Verhältnis zu den Seniorinnen- und Seniorenbeauftragten und Seniorinnen- und Seniorenreferentinnen oder Seniorinnen- und Seniorenreferenten sowie den Seniorinnen- und Seniorenvertretungen und Seniorinnen- und Seniorenbeiräten in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken.

(4) Der Bayerische Seniorinnen- und Seniorenrat vertritt die Seniorinnen- und Seniorenbeiräte auf Bundesebene in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen e. V.

Art. 7

Bayerische Seniorinnen- und Seniorenbeauftragte oder Bayerischer Seniorinnen- und Seniorenbeauftragter

(1) ¹Der Landtag wählt zu Beginn seiner Wahlperiode auf gemeinsamen Vorschlag des Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenrats und der Staatsregierung eine Persönlichkeit zur oder zum Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenbeauftragten. ²Die Amtszeit der oder des Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenbeauftragten endet mit dem Ende der Wahlperiode des Landtags. ³Wiederwahl in einer neuen Wahlperiode ist zulässig. ⁴Die oder der Bayerische Seniorinnen- und Seniorenbeauftragte darf nicht Mitglied des Landtags sein.

(2) ¹Die oder der Bayerische Seniorinnen- und Seniorenbeauftragte ist ressortübergreifend tätig. ²Sie oder er kann von ihrem oder seinem Amt vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit nur abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt. ³Die oder der Bayerische Seniorinnen- und Seniorenbeauftragte hat Tätigkeiten, die neben dem Amt wahrgenommen werden, offenzulegen. ⁴Die oder der Bayerische Seniorinnen- und Seniorenbeauftragte bedient sich einer Geschäftsstelle, die beim Landtag eingerichtet wird.

(3) ¹Die oder der Bayerische Seniorinnen- und Seniorenbeauftragte wirkt darauf hin, dass Seniorinnen und Senioren die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gegeben wird, und fördert das Miteinander aller Generationen. ²Zur Umsetzung dieser Ziele entwickelt die oder der Bayerische Seniorinnen- und Seniorenbeauftragte entsprechende Konzepte, Strategien und Maßnahmen und kann Maßnahmen gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung sowie den staatlichen Stellen anregen.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 3 gibt die Staatsregierung dem Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenbeauftragten oder der Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenbeauftragten bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen Vorhaben rechtzeitig vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit sie seniorenpolitische oder -spezifische Fragen behandeln oder berühren.

(5) ¹Berät der federführende Ausschuss des Landtags ihm zugewiesene Gesetzentwürfe, Staatsverträge (Zustimmungsverfahren nach Art. 72 Abs. 2 der Verfassung), Rechtsverordnungen der Staatsregierung, die der Zustimmung des Landtags bedürfen, Anträge und Dringlichkeitsanträge, die seniorenpolitische oder -spezifische Fragen und Belange berühren, so soll der oder dem Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenbeauftragten vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag. ²Zu Eingaben an den Landtag, die seniorenpolitische oder -spezifische Fragen und Belange berühren, soll die oder der Bayerische Seniorinnen- und Seniorenbeauftragte Stellung nehmen; das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag.

(6) ¹Die oder der Bayerische Seniorinnen- und Seniorenbeauftragte geht an sie oder ihn gerichtete Eingaben und Beschwerden nach. ²Sie oder er kann sich dabei an staatliche, kommunale und private Stellen mit der Bitte um Unterstützung wenden. ³Sie oder er kann an sie oder ihn gerichtete Eingaben und Beschwerden im Einverständnis mit der betreffenden Person als Eingabe an den Landtag weiterleiten.

(7) ¹Die oder der Bayerische Seniorinnen- und Seniorenbeauftragte erstattet dem Landtag und der Staatsregierung jährlich einen schriftlichen und mündlichen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit. ²Sie oder er gibt dabei auch einen Überblick über den Stand der Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Seniorinnen und Senioren in anderen Bundesländern und Staaten und regt Verbesserungen an. ³Der Bericht soll im Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenrat vorberaten werden. ⁴Die oder der Bayerische Seniorinnen- und Seniorenbeauftragte kann auch jederzeit Einzelberichte dem Landtag und der Staatsregierung vorlegen. ⁵Die Berichte sind zu veröffentlichen.

Art. 8

Seniorinnen- und Seniorenbeiräte in den Gemeinden

In den Gemeinden sollen Seniorinnen- und Seniorenbeiräte als Vertretungen der Seniorinnen und Senioren in den Gemeinden gewählt werden.

Art. 9

Bericht der Staatsregierung

¹Die Staatsregierung gibt dem Landtag und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Lage der Seniorinnen und Senioren im Freistaat. ²Der Bericht soll eine Bestandsaufnahme der Lebenswirklichkeit der Seniorinnen und Senioren im Freistaat und daraus abzuleitende seniorenpolitische Zielsetzungen beinhalten.

Art. 9a

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Die Überschrift des 4. Abschnitts Zweiter Teil wird wie folgt gefasst:

„4. Abschnitt
Stadtbezirke und Gemeindeteile,
Seniorinnen- und Seniorenbeiräte“.

3. Nach Art. 60a wird folgender Art. 60b eingefügt:

„Art. 60b
Seniorinnen- und Seniorenbeiräte

(1) In der Gemeinde soll ein Seniorinnen- und Seniorenbeirat gewählt werden.

(2) ¹Der Seniorinnen- und Seniorenbeirat ist eine eigenständige, konfessionell neutrale, parteipolitisch sowie verbandspolitisch unabhängige und weisungsungebundene arbeitende Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde. ²Er kann sich eine Geschäftsordnung geben; im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend.

(3) Wahlberechtigt und wählbar zum Seniorinnen- und Seniorenbeirat gemäß Abs. 1 sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten; Art. 1 Abs. 3 und 4 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz gelten entsprechend.

(4) ¹Die Größe des Seniorinnen- und Seniorenbeirats und seine Amtszeit bestimmt die Gemeinde durch Satzung. ²In der Satzung sind auch Bestimmungen über das Wahlverfahren, die Wahl eines Vorstands oder einer Sprecherin oder eines Sprechers und deren oder dessen Vertretung, Geschäftsführung und Geschäftsstelle, Öffentlichkeitsarbeit, Haushaltsmittel sowie Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Seniorinnen- und Seniorenbeirats zu treffen.

(5) ¹Der Seniorinnen- und Seniorenbeirat in der Gemeinde vertritt die Interessen der Gemeindeangehörigen über 60 Jahre. ²Er nimmt sich insbesondere ihrer sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Belange und Interessen an und verfolgt das Ziel, ein von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung geprägtes Verhältnis zwischen den Generationen zu fördern. ³Er wirkt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die kommunalpolitische Willensbildung ein. ⁴Er fördert die gleichberechtigte politische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Teilhabe der Gemeindeangehörigen über 60 Jahre. ⁵Er berät und unterstützt die Gemeindeorgane und die Verwaltung der Gemeinde in allen Fragen, welche die Gemeindeangehörigen über 60 Jahre und ihr Zusammenleben mit Jüngeren betreffen. ⁶Er kann Anträge, Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an die Gemeindeorgane und die Verwaltung der Gemeinde richten. ⁷Er ist bei allen seniorenpolitischen- und -spezifischen Belangen und Fragen durch die Gemeindeorgane und die Verwaltung der Gemeinde einzuschalten; ihm ist Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme zu geben. ⁸Er unterstützt den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Seniorinnen- und Seniorenarbeit und die Arbeit der Seniorinnen- und Seniorenorganisationen auf der Ebene der Gemeinde. ⁹Einer Beschlussvorlage für den Gemeinderat ist die Stellungnahme des Seniorinnen- und Seniorenbeirats beizufügen; Abweichungen sind in der Vorlage zu begründen. ¹⁰Wird Vortrag im Gemeinderat gewünscht, gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend.

(6) Das Recht der Gemeinde, eine Einzelperson oder eine Personengruppe zu ernennen oder zu wählen, die sich haupt- oder ehrenamtlich für die Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde einsetzt oder das Recht des Gemeinderats, ein Mitglied des Gemeinderats mit seniorenpolitischen und -spezifischen Belangen und Fragen in der Gemeinde zu beauftragen, bleibt von der Wahl eines Seniorinnen- und Seniorenbeirats in der Gemeinde unberührt.“

Art. 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

²Es tritt mit Ablauf des ersten Tages des zehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres außer Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Das Gesetz beabsichtigt – neben einer Stärkung und Verbesserung der Interessenvertretung von Seniorinnen und Senioren auf Landesebene – sicherzustellen, dass auf örtlicher Ebene in Bayern Seniorenvertretungen eingerichtet werden. Insbesondere in den Gemeinden sollen Seniorenvertretungen, die von den über sechzigjährigen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde gewählt werden, mitwirken. Was die Seniorenvertretung in der Gemeinde im Einzelnen aufgreift, hängt zum einen vom Erfahrungshintergrund und von den Interessen der in der Seniorenvertretung tätigen Personen ab, zum anderen von der Situation in der Gemeinde. Eine kleine Gemeinde hat andere Probleme als eine Stadtrandgemeinde oder eine größere Stadt, jedoch lassen sich aufgrund der Entwicklung und Erfahrung seniorenpolitischer Gesamtkonzepte Handlungsfelder aufgezeigt, die als Orientierungsrahmen für Seniorenvertretungen in den Gemeinden dienen können.

Diese sind:

- Integrierte Orts- und Entwicklungsplanung,
- Wohnen zu Hause,
- Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit,
- Präventive Angebote,
- Gesellschaftliche Teilhabe,
- Bürgerschaftliches Engagement für und von Seniorinnen und Senioren,
- Betreuung und Pflege,
- Unterstützung pflegender Angehöriger,
- Angebote für besondere Zielgruppen,
- Kooperations- und Vernetzungsstrukturen,
- Hospiz- und Palliativversorgung.

B) Im Einzelnen

Zu Art. 1 (Ziele des Gesetzes):

Ziel des Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenmitwirkungsgesetzes (BaySenMitwG) ist die Stärkung der Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren in Bayern, die Förderung ihrer aktiven Teilhabe an der Willensbildung bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungen sowie die Verbesserung und Unterstützung des Zusammenlebens der Generationen. Darüber hinaus ist Ziel des Gesetzes, die Stärkung der Interessenvertretung und der gesellschaftlichen Teilhabe unter aktiver Beteiligung der Seniorinnen und Senioren und die Gewährleistung des Älterwerdens in Würde ohne Diskriminierung.

Zu Art. 2 (Seniorinnen und Senioren):

Die Vorschrift definiert, wer Seniorin und Senior ist. Seniorinnen und Senioren im Sinne des Gesetzes sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Bayern mit einer Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

Zu Art. 3 (Seniorinnen- und Seniorenorganisationen):

Art. 3 enthält eine Definition von Seniorinnen- und Seniorenorganisationen. Seniorinnen- und Seniorenorganisationen im Sinne des BaySenMitwG sind die in Bayern tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der Freien Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Freistaat, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Seniorinnen und Senioren wahrnehmen.

Zu Art. 4 (Bayerischer Seniorinnen- und Seniorenrat):

Der Bayerische Seniorinnen- und Seniorenrat ist eine landesweite Vertretung für Seniorinnen und Senioren in Bayern. Seine Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorinnen- und Seniorenrats und seiner Ausschüsse Reisekostenvergütung. Der Seniorinnen- und Seniorenrat arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung und gibt sich eine Wahlordnung für die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Der Seniorinnen- und Seniorenrat bedient sich der Geschäftsstelle der oder des Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenbeauftragten, die beim Landtag eingerichtet wird.

Zu Art. 5 (Zusammensetzung des Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenrats):

Der Bayerische Seniorinnen- und Seniorenrat besteht aus 22 auf dem Gebiet der Seniorenpolitik erfahrenen Personen als stimmberechtigte Mitglieder. In Art. 5 Abs. 2 bis 5 ist seine mitgliedermäßige Zusammensetzung geregelt. Durch die zahlenmäßige Größe und seine Zusammensetzung wird eine breite Legitimation und Sachkunde des Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenrats sichergestellt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenrats, die nicht Mitglieder des Landtags sind, dauert drei Jahre und beginnt am 1. Mai. Wiederentsendung nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig. Die entsendende Organisation oder Stelle kann das von ihr benannte Mitglied bei seinem Ausscheiden aus dieser Organisation oder Stelle abberufen. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.

Die Amtszeit der vom Landtag entsandten 5 Mitglieder beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Entsendung und endet mit der Entsendung der neuen Vertreter zu Beginn der nächsten Legislaturperiode. Der Landtag kann ein von ihm entsandtes Mitglied des Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenrats auf Vorschlag der Fraktion der Partei und sonstigen organisierten Wählergruppe im Landtag, die das Mitglied nominiert hat, abberufen.

Für jedes Mitglied des Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenrats ist ein Stellvertreter zu berufen.

Die oder der Bayerische Seniorinnen- und Seniorenbeauftragte gehört dem Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenrat als beratendes Mitglied an.

Zu Art. 6 (Aufgaben des Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenrats):

Der Bayerische Seniorinnen- und Seniorenrat berät und unterstützt die Staatsregierung in allen seniorenpolitischen Fragen und soll daher bei grundsätzlichen Fragen der Politik für Seniorinnen und Senioren von der Staatsregierung beteiligt werden. Vor der Einbringung von Gesetzentwürfen in den Landtag und vor dem Erlass von Rechtsverordnungen, welche die Belange der Seniorinnen und Senioren unmittelbar betreffen, ist er anzuhören. Der Bayerische Seniorinnen- und Seniorenrat hat das Recht, unaufgefordert gegenüber der Staatsregierung und dem Landtag zu allen Fragen der Seniorinnen- und Seniorenpolitik Stellung zu nehmen.

Der Bayerische Seniorinnen- und Seniorenrat soll insbesondere auch bei der Umsetzung, Gestaltung und Weiterentwicklung von Programmen zur Seniorinnen- und Seniorenpolitik des Freistaates beteiligt werden und die aktive Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen Leben fördern sowie die Seniorinnen und Senioren über seniorinnen- und seniorenenrelevante Gesetze und deren Umsetzung informieren. Er arbeitet mit den Seniorinnen- und Seniorenorganisationen, den Seniorinnen- und Seniorenbeauftragten und Seniorinnen- und Seniorenreferentinnen oder Seniorinnen- und Seniorenreferenten sowie den Seniorinnen- und Seniorenvertretungen und Seniorinnen- und Seniorenbeiräten in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken zusammen und unterstützt deren Arbeit. Er vertritt auch die Seniorinnen- und Seniorenbeiräte der Gemeinden, Landkreise und Bezirke auf Bundesebene in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen e. V.

Zu Art. 7 (Bayerische Seniorinnen- und Seniorenbeauftragte oder Bayerischer Seniorinnen- und Seniorenbeauftragter):

Die Vorschrift regelt die Wahl, das Amt und die Aufgaben der oder des Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenbeauftragten.

Abs. 1 regelt die Wahl der oder des Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenbeauftragten. Sie oder er wird vom Landtag für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Wiederwahl in einer neuen Wahlperiode ist zulässig. Vorgeschlagen wird die Person gemeinsam vom Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenrat und der Staatsregierung. Es wird gesetzlich ausgeschlossen, dass die oder der Bayerische Seniorinnen- und Seniorenbeauftragte Mitglied des Landtags ist.

Abs. 2 Satz 1 bis 3 lehnen sich an Art. 17 Abs. 1 Satz 3 bis 5 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) an. Wie die Beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung nach Art 17 Abs. 1 Satz 3 bis 5 BayBGG ist auch die oder der Bayerische Seniorinnen- und Seniorenbeauftragte ressortübergreifend tätig und kann vom Amt vor Ablauf der Amtszeit nur abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt. Die oder der Bayerische Seniorinnen- und Seniorenbeauftragte hat wie die Beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung Tätigkeiten, die neben dem Amt wahrgenommen werden, offenzulegen (vgl. Art. 17 Abs. 1 Satz 5 BayBGG). Die oder der Bayerische Seniorinnen- und Seniorenbeauftragte bedient sich einer Geschäftsstelle, die beim Landtag eingerichtet wird.

Abs. 3 normiert die Aufgaben der oder des Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenbeauftragten und Abs. 4 ihre oder seine Rechte.

Abs. 5 regelt die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen der oder des Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenbeauftragten gegenüber dem Landtag, wenn der federführende Ausschuss ihm zugewiesene Gesetzentwürfe, Staatsverträge, zustimmungsbedürftige Rechtsverordnungen der Staatsregierung, Anträge und Dringlichkeitsanträge, die seniorenpolitische oder -spezifische Fragen und Belange berühren, berät. Der oder dem Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenbeauftragten soll vor der Beschlussfassung durch den Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden; entsprechendes gilt bei Eingaben an den Landtag, die seniorenpolitische oder -spezifische Fragen und Belange berühren.

Abs. 6 hat weitere Rechte der oder des Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenbeauftragten zum Inhalt.

Abs. 7 regelt die Berichtspflicht der oder des Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenbeauftragten an den Landtag und die Staatsregierung.

Zu Art. 8 (Seniorinnen- und Seniorenbeiräte in den Gemeinden):

Die Vorschrift normiert, dass in den Gemeinden Seniorinnen- und Seniorenbeiräte gewählt werden sollen. Auf die Festlegung einer Gemeindegröße wird verzichtet, um in jeder Gemeinde eine Wahl zu ermöglichen.

Zu Art. 9 (Bericht der Staatsregierung):

Nach Art. 9 hat die Staatsregierung dem Landtag und der Öffentlichkeit jährlich einen Seniorinnen- bzw. Seniorenbericht zu erstatten. Dieser enthält eine Bestandsaufnahme der Lebenswirklichkeit der Seniorinnen und Senioren in Bayern und enthält daraus abzuleitende seniorenpolitische Zielsetzungen.

Zu Art. 9a (Änderung weiterer Rechtsvorschriften):

Zur Umsetzung der Bestimmung über die Wahl von Seniorinnen- und Seniorenbeiräten in den Gemeinden (Art. 8 BaySenMitwG-E) ist eine Ergänzung der Gemeindeordnung (GO) erforderlich. Es wird ein neuer Art. 60b in die GO eingefügt, der auch eine ausführliche Beschreibung der Kompetenzen des Seniorinnen- und Seniorenbeirats in der Gemeinde enthält.

Der Seniorinnen- und Seniorenbeirat in der Gemeinde vertritt in der Gemeinde die Interessen der Gemeindeangehörigen über 60 Jahre. Er nimmt sich insbesondere ihrer sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Belange und Interessen an und verfolgt das Ziel, ein von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung geprägtes Verhältnis zwischen den Generationen zu fördern. Er wirkt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die kommunalpolitische Willensbildung ein. Er fördert die gleichberechtigte politische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Teilhabe der Gemeindeangehörigen über 60 Jahre. Er berät und unterstützt die Gemeindeorgane und die Verwaltung der Gemeinde in allen Fragen, welche die Gemeindeangehörigen über 60 Jahre und ihr Zusammenleben mit Jüngeren betreffen. Er kann Anträge, Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an die Gemeindeorgane und die Verwaltung der Gemeinde richten. Er ist bei allen seniorenpolitischen und -spezifischen Belangen und Fragen durch die Gemeindeorgane und die Verwaltung der Gemeinde rechtzeitig einzuschalten. Ihm ist Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme zu geben. Er unterstützt den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Seniorinnen- und Seniorenarbeit und die Arbeit der Seniorinnen- und Seniorenorganisationen auf der Ebene der Gemeinde. Einer Beschlussvorlage für den Gemeinderat ist die Stellungnahme des Seniorinnen- und Seniorenbeirats beizufügen; Abweichungen sind in der Vorlage zu begründen. Wird Vortrag im Gemeinderat gewünscht, gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend.

Zu Art. 10 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Das Gesetz ist befristet. Abhängig von seiner Evaluierung soll der Landtag über seine (auch modifizierte) Fortsetzung entscheiden.